Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1258.) Allerhöchste Kabinetsorder, die Erhaltung der Stadtmauern rc. betreffend; Vom 20sten Juni 1830.

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5ten v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkührliche Abtragung ihrer Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Berlin, den 20sten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten August 1830.)

(No. 1259.) Bekanntmachung einiger zusätzlichen und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. bestätigten Plane der See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin. D. d. den 26sten Juli 1830.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12ten Mai 1830. haben des Königs Majestät nachstehende zusätzliche und abändernde Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. bestätigten, und durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1825. No. 7. Seite 41 — 55. bekannt gemachten Plane der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin, nach den Beschlüssen der General-Versammlung der Aktien-Inhaber vom 26sten März 1829. zu genehmigen geruhet.

Zu §. 12. des Assekuranz-Plans. Die Wahlfähigkeit der Aktien-Besitzer zu Direktoren der Gesellschaft soll fortan nicht auf den eigenthümlichen Besitz von zehn Aktien beschränkt seyn, sondern schon das Eigenthum von fünf Aktien wahlfähig machen.

Zu §. 29. Die von den auswärtigen Agenten der Gesellschaft ausgefertigten Interims-Scheine sollen dieselbe eben so verpflichten, als die Police selbst.

Zu §. 30. Die große Havarie soll jederzeit nach den in dem Bestimmungsorte des Schiffs und nach den daselbst geltenden Gesetzen aufgemachten Dispachen, jede partikulaire Havarie aber, nach den Bestimmungen der Hamburger Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1731., in Verbindung mit den Usancen der Hamburger Börse, vergütet werden.

Zu §. 34. Die Schlußworte: „Die Versicherten können mit angeblichen, oder liquiden Schäden nicht kompensiren" fallen als überflüssig weg.

Zu §. 35. lit. l. Cessionen der Police können nur unter Genehmigung der Gesellschaft, oder ihrer Agenten, gültig erfolgen.

Zu §. 35. lit. o. Die Vergütigungen der großen Havarie, in Bezug auf die Vorschrift in dem §. 30. des Plans, werden nur in dem Betrage der aufgemachten Original-Dispache geleistet.

Zu §. 36. Die Abänderungen des Assekuranz-Plans nach den Beschlüssen der Generalversammlung bleiben der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Berlin, den 26sten Juli 1830.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium der Justiz.
In dessen Auftrage: v. Kamptz.

(No. 1260.) Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26sten Juli 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, durch die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates zur Erweiterung und Belebung der Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hiebei betheiligten Unterthanen beizutragen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren Oberschenk, Staats- und Geheimen Kabinets-Rath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Preußischen, mit Ballast oder beladen in den Großherzoglich-Oldenburgischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden, imgleichen die Oldenburgischen, mit Ballast oder beladen in den Königlich-Preußischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden Schiffe, sollen daselbst bei ihrem Eingange wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt bestehenden oder künftig anzuordnenden Hafen-, Tonnen-, Feuer-, Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe, behandelt werden.

Art. 2. Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenständen, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs und Eigenthums, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die Königlich-Preußischen oder in die Großherzoglich-Oldenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Staates der Ein- oder Ausgang gestattet seyn, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als bei der Ein- oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen zu entrichten sind. Auch sollen bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter- und Handelsgegenstände auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche etwa für die Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direkt aus ihren National-Häfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt sind.

Art. 4. Was in den obigen Artikeln 1 bis 3. zunächst in Betreff der in die beiderseitigen Seehäfen eingehenden oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des anderen Staates und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Fluß-Schiffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden.

Art. 5. Die Preußischen sowohl als die Oldenburger Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Staates, dessen

dessen Flagge sie führen, zum Beweise ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind. Bei den Flußschiffen genügt in dieser Beziehung das in der Weser-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823. vereinbarte Manifest.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig bis zum letzten Dezember 1840. festgesetzt, und wenn derselbe nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite aufgekündigt werden sollte, so wird er als auf ferner ein Jahr und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angesehen werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet. So geschehen Berlin, den 26sten Juli 1830.

Ernst Michaelis. (L. S.) **Wilhelm Ernst** Freih. v. **Beaulieu-Marconnay.** (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 8ten und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16ten August d. J. ratifizirt worden.

(No. 1261.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1830., über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30sten August 1816., Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt vom 11ten März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsministerii vom 31sten Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sey; so bestimme Ich hierdurch ausdrücklich:

daß das Edikt vom 11ten März 1812. nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 8ten August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.